

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2010

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	67
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund	68
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2010	69
Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011	69
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	69
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	70
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2010	70
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2010	71
3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2010	71
6. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund	71
4. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	75
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)	79
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)	79
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	79
1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund vom 16.12.2008	79
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Werdum	80
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2010	80
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	80
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)	84
Vergnügungssteuersatzung der Inselgemeinde Langeoog	85
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)	87

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	88
Satzung zur Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I der Inselgemeinde Langeoog	88
97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 7 „Neufolstenhausener Straße/Brooksweg“ der Gemeinde Stedesdorf hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	89
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung) vom 28.01.1983	90
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhaltung baulicher Anlagen – Erhaltungssatzung –	90
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog	91
Tarif für den Hafen Spiekeroog	92

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 7, 24, 35, 36 Abs. 1 Ziff. 5 und 47 Abs. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) allgemein 150,00 EUR
 - b) für Kreistagsabgeordnete, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen 185,00 EUR
- Darüber hinaus erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die stellvertretenden Landräte 300,00 EUR
 - b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Mitglied 10,00 EUR
 - c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 100,00 EUR als Pauschale
- Sind die Vertreter des Landrats länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

§ 2

- Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, der

Kreistagsausschüsse, der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, oder Beiratssitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR.

2. Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 16 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 3

1. Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Wittmund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.
2. Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund – einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog – werden Übernachtungsgeld und Reisekosten aufgrund der §§ 84 ff. i. V. m. § 120 Abs. 2 NBG n.F. gewährt. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten insoweit entsprechend. Sobald das Land Niedersachsen eigene Verordnungen erlässt, richten sich die Erstattungen nach diesen Verordnungen.
3. Für innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog den stellvertretenden Landräten entstehende Fahrkosten wird neben den Fahrkostenerstattungen gemäß Abs. 1 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 EUR gezahlt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

1. Selbstständig und unselbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten wird der in Ausübung des Mandats entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 20,00 EUR pro Stunde erstattet.
2. Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde gewährt.
3. Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die keine Ersatzansprüche gemäß Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde, bei nachgewiesener Inanspruchnahme einer Hilfskraft bis zu 13,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5

Die §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Kreistag entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Für Fraktions- und Gruppensitzungen außerhalb des Kreisgebietes wird neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt. Der Kreisausschuss ist vorab über die Sitzungstermine zu informieren. Die Erstattungen werden für maximal 1 auswärtige Sitzung pro Fraktion und Jahr gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. März 2006 außer Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 15/2010 S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

1. Die im Gebiet des Landkreises wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

haben nach Maßgabe der vom Kreisausschuss zu beschließenden Einzugsbereichskarten Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

2. Die Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind bei der Aufstellung der Einzugsbereichskarten angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll besonders für den Primarbereich eine sicherheitsbezogene Schülerbeförderung erreicht werden. Für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen für die Beförderungspflicht werden folgende Entfernungen festgelegt:

- a) 3,5 km für Schüler des Primarbereiches
- b) 5,0 km für Schüler des Sekundarbereiches I
- c) 5,5 km für Schüler des Sekundarbereiches II

Diese Entfernungen gelten auch beim Besuch eines Praktikumsbetriebes.

3. Die Vorschriften des § 114 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.
4. Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Haltestelle die im Absatz 2 Satz 3 genannten Entfernungen überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung bei einem Schüler des Primarbereiches mehr als 45 Minuten, bei einem Schüler der übrigen Bereiche mehr als 60 Minuten benötigt würden.

Bei der Berechnung sind die planmäßigen Fahrzeiten der Verkehrsmittel und

bei einem Schüler des Primarbereiches

je 200 m Fußweg 3 Minuten

bei einem Schüler des Sekundarbereiches I

je 225 m Fußweg 3 Minuten

bei einem Schüler des Sekundarbereiches II

je 250 m Fußweg 3 Minuten

anzusetzen.

5. In besonderen begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 2 genannten Entfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Fußwegstrecke nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.
6. Der Anspruch nach Abs. 1 und 4 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 2

Beförderungsart und notwendige Aufwendungen

1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muss für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Ziff. 2 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen.
2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife;
 - b) bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,46 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer;
 - c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 Euro je Entfernungskilometer.
3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.
4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.

§ 3

Grenze der Beförderungspflicht

Soweit für den Weg zur Schule oder zurück eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, ist eine Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen.

§ 4

Änderungen, Ausnahmen

Über Änderungen der jetzigen Organisation der Schülerbeförderung entscheidet der Kreisausschuss, über Ausnahmefälle der Landrat. Dabei wird sichergestellt, dass die beteiligten Schulen, Eltern und Gemeinden frühzeitig und ausreichend beteiligt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Die Satzung vom 22. Juli 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 15.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.845.800 EUR
in der Ausgabe auf	15.415.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.399.500 EUR
in der Ausgabe auf	2.399.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.418.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Friedeburg, den 15.04.2010

(L. S.)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 28.10.2010 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.01.2011 bis zum 20.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30.12.2010

Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- ### 2. Gewerbesteuer
- 330 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Friedeburg, den 02.12.2010

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt

geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 02.12.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen beschlossen:

Art. I

§ 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Friedeburg Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

– aus Kleinkläranlagen	45,63 EUR/m ³
– aus abflusslosen Gruben	23,63 EUR/m ³
– des angelieferten Fäkalabwassers	21,79 EUR/m ³

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Friedeburg, den 02.12.2010

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 02.12.2010 folgende 1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 25.03.2004 beschlossen:

Art. I

§ 12 (Gebührenmaßstäbe) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält die folgende neue Fassung:

- (2) Die Abwassergebühr wird bemessen

- a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Abwasser- menge, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- b) für die Beseitigung des Niederschlagswassers für alle An- schlussnehmer einheitlich nach der Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks. Maßgebende Fläche ist der Zustand am 01. Dezember des Vorjahres.

- b) Absatz 3 wird gestrichen

§ 13 (Gebührensätze) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser be- trägt jährlich ab dem 01.01.2011:

2,31 EUR je cbm Schmutzwasser

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Friedeburg, den 02.12.2010

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und zuletzt berichtigt am 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragsplan** werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**
die Einnahmen erhöht um 0 EUR
die Einnahmen vermindert um 0 EUR
die Ausgaben erhöht um 0 EUR
die Ausgaben vermindert um 0 EUR
- b) **im Vermögenshaushalt**
die Einnahmen erhöht um 100.000 EUR
die Einnahmen vermindert um 0 EUR
die Ausgaben erhöht um 100.000 EUR
die Ausgaben vermindert um 0 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nach- träge

- a) **im Verwaltungshaushalt**
die Einnahmen gegenüber bisher 24.800.200 EUR
nunmehr festgesetzt auf **24.800.200 EUR**
die Ausgaben gegenüber bisher 26.700.200 EUR
nunmehr festgesetzt auf **26.700.200 EUR**
- b) **im Vermögenshaushalt**
die Einnahmen gegenüber bisher 7.009.800 EUR
nunmehr festgesetzt auf **7.109.800 EUR**
die Ausgaben gegenüber bisher 7.009.800 EUR
nunmehr festgesetzt auf **7.109.800 EUR**

Im **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund** werden

- a) **im Erfolgsplan**
die Erträge
die Aufwendungen
- b) **im Vermögensplan**
die Einnahmen
die Ausgaben
nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite für Investitionen und In- vestitionsförderungsmaßnahmen** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investi- tionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird gegen- über der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungser- mächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bishi- gen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 22.06.2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 25.11.2010 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 03.01.2011 bis

zum 11.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 30. Dezember 2010

Claußen
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und zuletzt berichtigt am 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragsplan** werden

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 710.700 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 0 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 20.200 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 0 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 1.133.000 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 0 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 1.133.000 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 0 EUR |

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

- | | |
|--|-----------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 24.800.200 EUR |
| | 25.510.900 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 26.700.200 EUR |
| | 26.720.400 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 7.109.800 EUR |
| | 8.242.800 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 7.109.800 EUR |
| | 8.242.800 EUR |

Im **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund** werden

- | | |
|----------------------------|--|
| a) im Erfolgsplan | |
| die Erträge | |
| die Aufwendungen | |
| b) im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | |
| die Ausgaben | |
| nicht verändert. | |

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 929.900 EUR um 478.800 EUR erhöht und damit auf **1.408.700 EUR** neu festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 31. August 2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 25.11.2010 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 03.01.2011 bis zum 11.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 30. Dezember 2010

Claußen
Bürgermeister

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und zuletzt berichtigt am 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem Nachtragsplan wird der Stellenplan geändert.

Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 – geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 22.06.2010 und die 2. Nachtragssatzung vom 31.08.2010 – unberührt.

Wittmund, den 16.11.2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 3. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 03.01.2011 bis zum 11.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 30. Dezember 2010

Claußen
Bürgermeister

6. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 16.12.2003, zuletzt geändert am 15.12.2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Wittmund setzt für ihr Gebiet folgende fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen (beitragspflichtige Gebiete) fest.

1. Vorteilszone 1: Carolinensiel
2. Vorteilszone 2: Altfunnixsiel
3. Vorteilszone 3: Wittmund
4. Vorteilszone 4: Wittmund/Land

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Stadt Wittmund erhebt in diesen Gebieten zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Mindest-Gewinn- und Vorteilssätze für die in der Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen sind in den Spalten 3 bis 7 der Anlage 1 bestimmt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 14,00 %.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wittmund, den 14.12.2010

Stadt Wittmund
Clausen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 14.12.2010

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Altfunnixiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund/Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
1	Beherbergung, Gastronomie					
1.1	Beherbergung					
1.1.1	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u.ä.	90	90	50	30	5
1.1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	90	90	50	30	8
1.1.3	Vermietung von Ferienwohnungen/-häuser oder sonstige Gästeunterkünfte	100	100	100	100	19
1.1.4	Camping- und Zeltplatzbetriebe	100	100	100	100	8
1.2	Gastronomie					
1.2.1	Speisewirtschaft mit Bedienung	90	90	15	5	7
	Pizzerien	90	90	7	2	10
1.2.2	Schankwirtschaft	80	80	7	2	7
1.2.3	Eisdielen, Café, Teestuben, sonstiges Gastgewerbe	80	80	7	2	7
1.2.4	Imbiss	90	90	7	2	8
2	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)					
2.1	Lebens- und Genussmittel					
2.1.1	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u. ä.	80	80	7	2	6
2.1.2	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereie u. ä.	80	80	7	2	3
2.1.3	Waren verschiedener Art mit Hauptrichtung Nahrungsmittel	80	80	3	1	3
2.1.4	Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbeschicker, Reisegewerbe u.ä.)	60	60	7	2	3
2.1.5	Sonstiger Fachhandel mit Lebens- und Genussmitteln	80	80	3	1	3
	Fische, Fischerzeugnisse Einzelhandel	80	80	3	1	4
2.2	Sonstige					
2.2.1	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Reformwaren, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	80	80	3	1	2
2.2.2	Haushaltswaren, Möbel und Einrichtungen u.ä.	30	30	3	1	2
2.2.3	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	60	60	3	1	2
2.2.4	Textilien, Schuhe	80	80	7	2	3
2.2.5	Fachhandel mit Blumen, Pflanzen, Sträucher u.ä.	30	30	30	30	6
2.2.6	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	80	80	3	1	3
2.2.7	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia, Musikinstrumente	30	30	30	30	4
2.2.8	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	80	80	7	2	4

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Altfunnixiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund/Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
2.2.9	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	80	80	10	3	5
2.2.10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	60	60	3	1	4
2.2.11	Antiquitäten, Gebrauchtwaren	60	60	10	3	2
2.2.12	Fahrräder und Zubehör	60	60	3	1	4
2.2.13	Sonstiger Fachhandel	60	60	3	1	3
2.2.14	Handel mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern etc.	60	60	3	1	2
2.2.15	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmittel und Bau- und Heimwerkerbedarf, Tapeten, Bodenbeläge	60	60	3	1	10
2.2.16	Leder- und Täschnerwaren	60	60	3	1	5
3	Großhandel					
4	Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, einschließlich Materiallieferung sowie Dienstleistungsbetriebe					
4.1	Handwerksbetriebe					
4.1.1	Hochbauunternehmen, Tiefbauunternehmen, Bautechnik, Gerüstbau	10	10	10	10	4
4.1.2	Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Klempnerei	20	20	20	20	6
4.1.3	Elektrohandwerk	30	30	30	30	8
4.1.4	Tischlerei, Dachdeckerei	20	20	20	20	5
4.1.5	Maler, Lackierer	30	30	30	30	11
4.1.6	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer	20	20	20	20	8
4.1.8	Sonstige Handwerksbetriebe	10	10	10	10	7
4.2	Gewerbebetriebe					
4.2.1	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	60	60	3	1	15
4.2.2	Personenbeförderung mit Bussen/Linienverkehr/Spedition	60	60	3	1	5
4.2.3	Tankstelle, Waschanlage	20	20	20	20	4
4.2.4	Gartenpflegebetrieb, Garten- und Landschaftsbau	20	20	20	20	5
4.2.5	Reinigungen, Wäschereien (auch Münzwaschsalon), Heißmangelbetriebe	80	80	10	3	7
4.2.6	Sonstige Gewerbebetriebe	60	60	3	1	5
4.3	Dienstleistungen					
4.3.1	Geld- und Kreditinstitut	30	30	30	30	5
4.3.2	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	90	90	90	90	39
4.3.3	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100	100	100	100	28
4.3.4	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100	100	100	100	28
4.3.5	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80	80	3	1	21
4.3.6	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudios	30	30	3	1	11
4.3.7	Sonstige Fachdienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich	100	100	100	100	15
4.3.8	Sonstige Dienstleistungsbetriebe	60	60	3	1	25
4.3.9	Datenverarbeitung und Datenbanken (Beratung, Softwareentwicklung, Internetpräsentationen etc.)	60	60	3	1	25
4.3.10	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (Personalvermittlung, Wach- und Sicherheitsdienste, Übersetzung, Sekretariats- und Schreibdienste)	60	60	3	1	25
4.3.11	Vermittlung und Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	60	60	3	1	25

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Altfunnixsiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund/Land	Mindest- Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
4.3.12	Sonstige mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	60	60	3	1	25
4.4	Ver- und Entsorgung					
4.4.1	Stromversorgung	50	50	3	1	6
4.4.2	Gasversorgung	50	50	3	1	6
4.4.3	Wasserversorgung	60	60	3	1	6
4.4.4	Abwasserentsorgung	60	60	3	1	4
4.4.5	Abfallentsorgung	60	60	3	1	4
5	Erholung, Sport, Freizeit, Kultur					
5.1	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80	80	3	1	4
5.2	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	80	80	3	1	4
5.3	Freizeitpark u.ä.	70	70	3	1	14
5.4	Minigolfplatz Spiel- und Sportgeräte	80	80	3	1	14
5.5	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	80	80	3	1	10
5.6	Vermietung von Fahrrädern, Trikes, Anhängern, Tretmobilen etc.	100	100	100	100	28
5.7	Vermietung von Wasserfahrzeugen/-sportgeräten	90	90	3	1	9
5.8	Sportschule, Tauchschule, Segelschule	90	90	3	1	9
5.9	Museum	90	90	3	1	4
5.10	Spielhalle sowie Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80	80	3	1	7
5.11	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90	90	0	0	8
5.12	Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen	90	90	3	1	8
5.13	Strandkorbvermietungen	100	100	3	1	26
5.14	Vermietung von Park- und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u.ä.) im Freien	90	90	3	1	7
5.15	Vermietung von Boots- und Campingwagenabstellplätzen in geschlossenen Räumen	90	90	3	1	4
6	Freiberufler im weitesten Sinne					
6.1	Arztpraxis, außer Kur- und Badearztstätigkeit	20	20	3	1	31
6.2	Kur- und Badearztstätigkeit	90	90	3	1	31
6.3	Zahnarztpraxis	10	10	3	1	19
6.4	Apotheke	30	30	3	1	5
6.5	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notar, Unternehmensberatung	10	10	10	10	26
6.6	Rechtsanwaltsbüro	10	10	10	10	28
6.7	Architektur-, Ingenieurbüro	10	10	10	10	18
6.8	Handelsvertretung	60	60	3	1	30
6.9	Versicherungsververtretung	20	20	20	20	24
6.10	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxis, Heilbäder, Krankengymnasten, medizinischer Bademeister, Physiotherapeuten	90	90	3	1	7
6.11	Heilpraxis	10	10	3	1	34
6.12	Tierarzt	10	10	3	1	31
6.13	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	30	30	3	1	23
6.14	Fahrschulen (mit gezielten Angeboten für den Fremdenverkehr)	30	30	3	1	15
7	Vermietung und Verpachtung					
7.1	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	90	90	50	17	27
7.2.	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	80	80	7	2	27

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Altfunnixsiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund/Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
7.3	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	50	50	7	2	27
7.4	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	50	50	7	2	27
7.5	Vermietung von Kraftfahrzeugen, Anhängern etc.	50	50	3	1	27

4. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) vom 27.06.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung

- (1) Ein Teil der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Die Stadt Wittmund setzt für die Erhebung des Kurbeitrages folgende Kurbeitragszonen fest:

Kurbeitragszone 1: Carolinensiel

Kurbeitragszone 2: Altfunnixsiel

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete (Erhebungsgebiete) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Kurbeitragszonen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung

- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an die Kurverwaltung, derer sich die Stadt Wittmund bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Wittmund getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Gästebetreuung
- Tourist-Information Carolinensiel
- Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
- Strand
- Freibad
- Kinderspielhaus
- Kurpark
- Gästeveranstaltungen

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 36 % durch Kurbeiträge
- zu 31 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 33 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

§ 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den Kurbeitragszonen 1 und 2 außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

§ 2 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung

Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:

1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Kurbeitragszone 1 und 2 ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren.
2. jede 5. und weitere Person einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80 % beträgt und die lt. amtlichem Ausweis – mit dem Merkmal „H“ oder „B“ nach deutschem Recht – völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
4. Die Begleitperson von Schwerbehinderten nach Nr. 3

§ 4 erhält folgende Fassung

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Kurbeitragszone 1 Carolinensiel je Tag,

	in der Hauptkurbeitragszeit	in der Nebenkurbeitragszeit
a) für Personen ab 16 Jahren	2,00 EUR	1,00 EUR
b) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,00 EUR	0,00 EUR

und für die Kurbeitragszone 2 Altfunnixsiel je Tag,

	in der Hauptkurbeitragszeit	in der Nebenkurbeitragszeit
c) für Personen ab 16 Jahren	1,50 EUR	0,90 EUR
d) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	0,90 EUR	0,00 EUR

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet.

Der Kurbeitrag wird für höchstens 30 Tage erhoben.

- (2) Hauptkurbeitragszeit ist der Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Nebenkurbeitragszeit ist die Zeit vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage der unter § 4 Abs. 1 für die Hauptkurbeitragszeit genannten Beitragshöhen für die je-

weilige Alterszugehörigkeit zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten in den Erhebungsgebieten, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Gleichzeitig sind die ausgestellten Jahreskurkarten (nicht Dauerkurkarten in Plastikform) zurückzusenden. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen | 60,00 EUR |
| b) für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen | 30,00 EUR |
| c) für die in Absatz 1 unter c) genannten Personen | 45,00 EUR |
| d) für die in Absatz 1 unter d) genannten Personen | 27,00 EUR |

§ 5 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung

- (2) Jugendliche in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 50 % der Kurbeiträge nach § 4 Abs. 1 a bzw. 1 b gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.
- (3) Für Gruppenreisen ab 10 Personen kann auf Antrag (spätestens 4 Tage vor Beginn der Reise bei der Kurverwaltung) eine Pauschalurkarte mit einer Vergünstigung von 50 % der Kurbeiträge gemäß § 4 Abs. 1 a bzw. 1 b ausgestellt werden.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres. Der Jahreskurbeitrag ist jeweils am 15.03. eines jeden Jahres fällig. Bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes entsteht die Beitragspflicht und -schuld während des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragsenthebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Wittmund festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Jahreskurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Er ist am 15.03. des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides. Als Beleg wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Jahreskurkarte ausgegeben. Sofern Jahreskurkarten als Dauerkarten (Plastikkarten) aus-

gegeben werden, werden diese nach Zahlung des Jahreskurbeitrages automatisch verlängert. Jahreskurkarten in dauerhafter Plastikform sind an die Kurverwaltung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 entfallen.

- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen. Die Jahreskurkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern es sich nicht um eine Dauerkurkarte mit bereits vorhandenem Lichtbild handelt.
- (4) Für verlorene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt:

Kurkarten in Papierform	5,00 EUR
Kurkarten in Plastikform	15,00 EUR

§ 8 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung

- a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich nach deren Ankunft eine Kurkarte mit den vollständigen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Die Meldescheine, die zu Beginn der kurbeitragspflichtigen Zeit von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, sind der Kurverwaltung ausschließlich im Original innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes vorzulegen. Sofern eine elektronische Erfassung mit den von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Meldesystemen erfolgt, hat die Eingabe der Daten innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes zu erfolgen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Kurverwaltung abzurechnen. Der Bestand der Meldescheine ist der Kurverwaltung auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Kurverwaltung die Möglichkeit, fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in den Erhebungsgebieten (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft zu haben.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 sowie nach § 7 Abs. 2 Satz 2 haften als Gesamtschuldner.

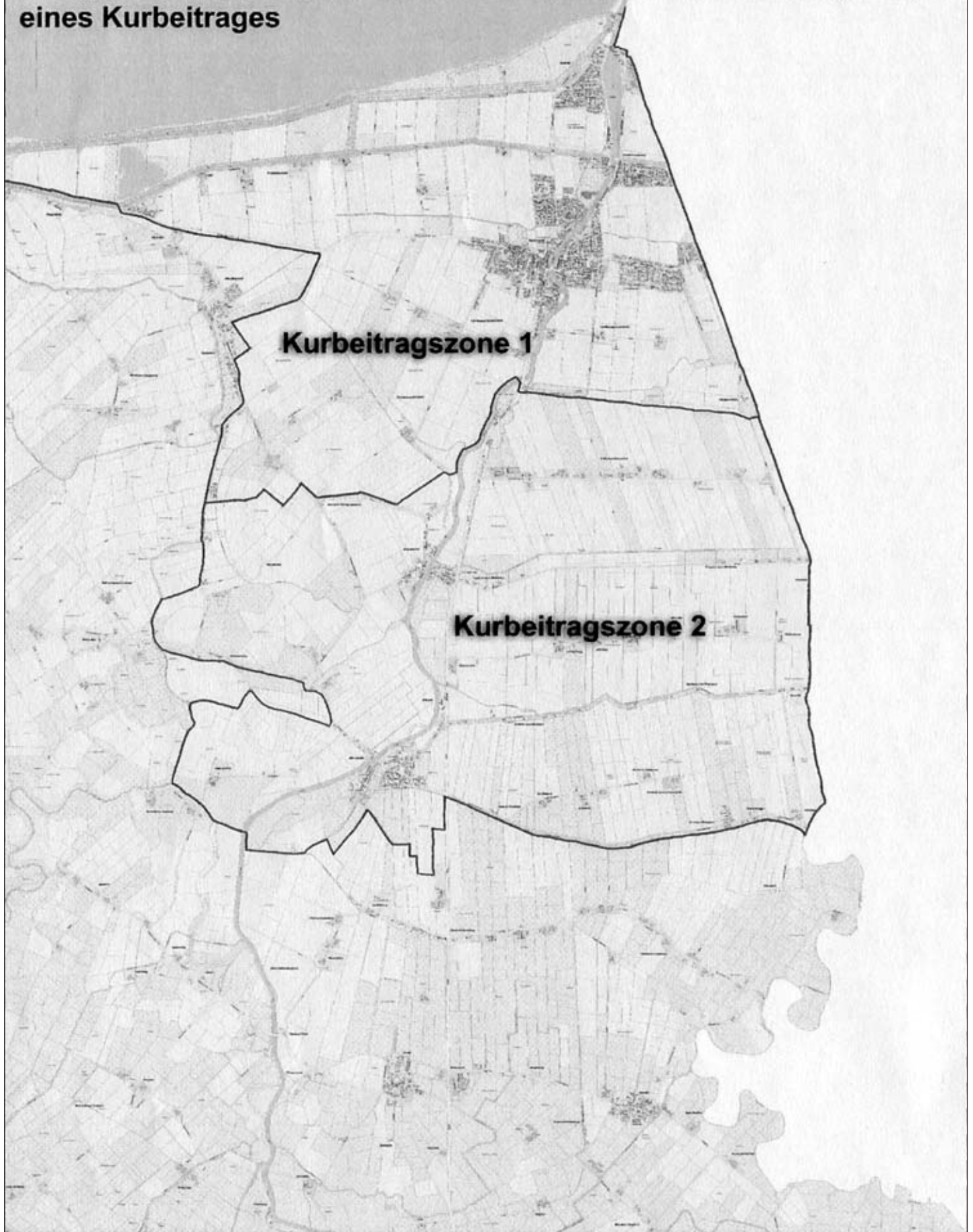
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Wittmund, den 14.12.2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages



Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Katasteramt Wittmund

Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NiedS) sowie durch das Gesetz über Urkataster und einmündige Flächenbesitzer (Einmündigenkataster) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vervielfältigung für andere Zwecke oder die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen GLL zulässig.

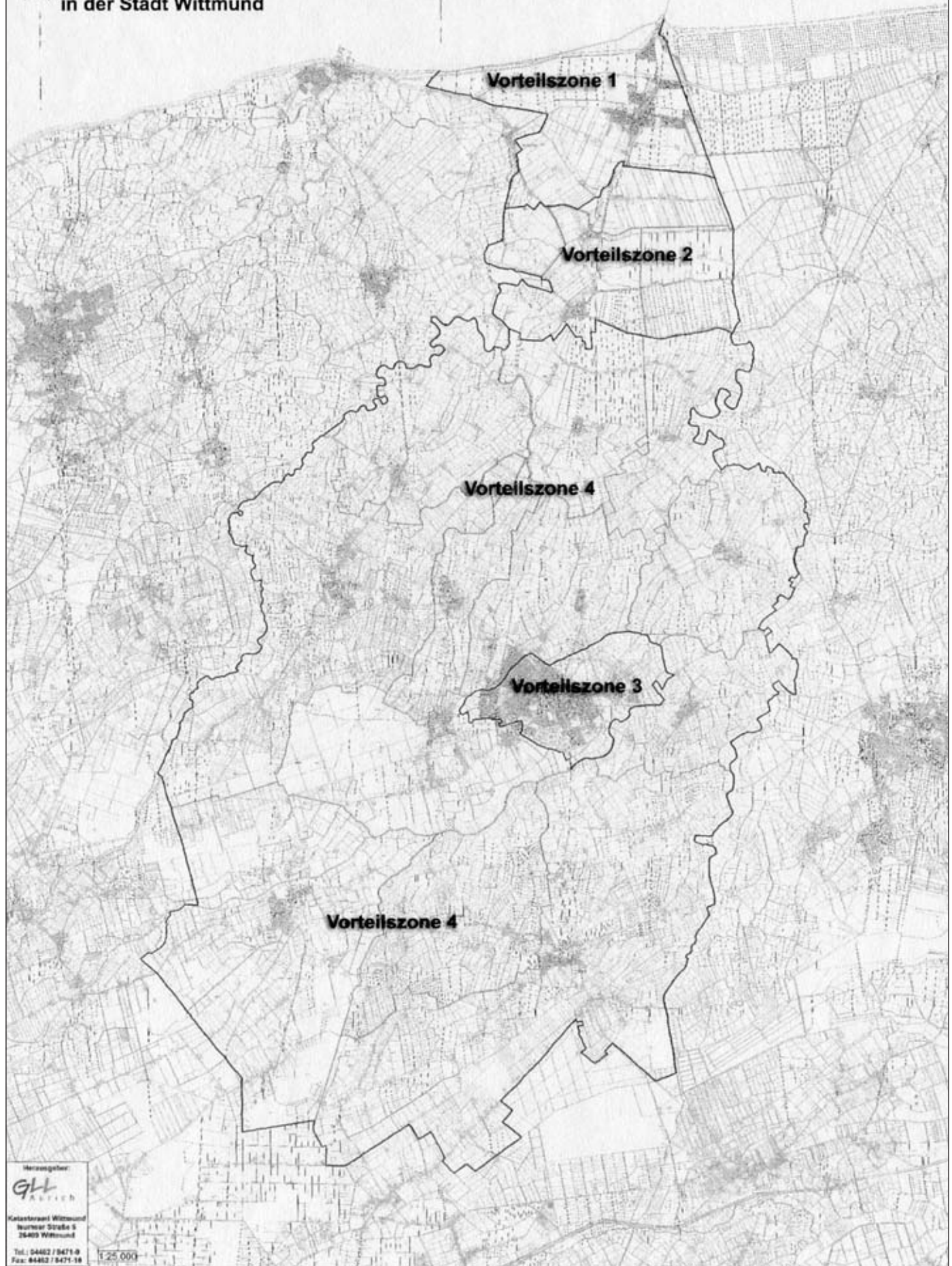
Zeichen: A 947/2010

Datum : 01.09.2010

GLL
Aurich



**Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Stadt Wittmund**



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 12.03.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008, wird wie folgt geändert

§ 1

Der § 13 – Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 0,46 EUR je m² überbauter Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 12.03.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008, wird wie folgt geändert

§ 1

Der § 13 – Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 2,73 EUR/m³ Frischwasser. In dieser Gebühr ist die jährliche an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes

(NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.12.1987, zuletzt geändert am 16.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 (Absatz 1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

1. aus Grundstückskläranlagen
sowie aus abflusslosen Sammelgruben je m³
eingesammelten Abwassers/
eingesammelter Fäkalien 49,18 Euro
 2. für zusätzliche Entsorgungen außerhalb des
Entsorgungsplanes, sowie diese nicht von der Stadt
Wittmund veranlasst werden, je m³
eingesammelten Abwassers/
eingesammelter Fäkalien 49,18 EUR
- Für zusätzliche Entsorgungen
werden für jede Abfuhr mindestens
4 m³ Abwasser/Fäkalien berechnet.
- Für die Gebührenfestsetzung ist es ausreichend,
wenn die Entnahmemengen mit der Genauigkeit
von 0,5 m³ ermittelt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wittmund, den 14.12.2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- 2) Die monatliche Grundgebühr beträgt für die Unterkunft
– Alter Postweg 65: 4,10 EUR / m²
– Neudorfer Weg 17: 3,92 EUR / m²
– Mittelweg 27: 2,37 EUR / m²
– Collrunger Straße 30: 3,84 EUR / m².
- 3) Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung zusammen mit den Wohnraumnutzungskosten erhoben. Diese beträgt in der Unterkunft
– Alter Postweg 65: 2,50 EUR / m²
– Neudorfer Weg 17: 2,40 EUR / m²
– Mittelweg 27: 1,48 EUR / m²
– Collrunger Straße 30: 1,72 EUR / m².

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Wittmund, den 14.12.2010

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2010 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 3. Januar bis 11. Januar 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.332.800 EUR
in der Ausgabe auf	3.332.800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.788.200 EUR
in der Ausgabe auf	2.788.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 371.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Neuharlingersiel, 27. Mai 2010

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichts-

behörde gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO hat der Landkreis Wittmund erteilt am 20.12.2010 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.01.2011 bis 11.01.2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 17. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28.12.02), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.12.08), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Neuharlingersiel ist in ihrem Ortsteil Neuharlingersiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 40 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 60 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 32 % durch Kurbeiträge,
zu 6 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 62 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er beträgt 10,35 %.

Artikel II

Die Anlage 1 gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung neu gefasst.

Artikel III

Die gebietliche Umgrenzung des Kurbezirks 1 gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ist dem als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 15.12.2010

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

A	B	C	D
Nr.	Beitragspflichtige Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz § 3 Abs. 2	Gewinnsatz § 3 Abs. 2
1	Beherbergung, Gastronomie		
1.1	Beherbergung		
1.1.1	Hotel, Gasthof, Pension mit Vollverpflegung, Umsatz bis 500.000 EUR	100,0 %	5,0 %
1.1.2	Hotel, Pension garni	100,0 %	8,0 %
1.1.3	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern oder sonstigen Gästeunterkünften	100,0 %	16,0 %
1.1.4	Campingplatzbetrieb	100,0 %	9,0 %
1.1.5	Erholungsheim, Sanatorium, Kurklinik	100,0 %	1,0 %
1.2	Gastronomie		
1.2.1	Speisewirtschaft mit Bedienung	90,0 %	6,0 %
1.2.2	Schankwirtschaft	80,0 %	7,0 %
1.2.3	Cafe, Teestube, Eisdiele	100,0 %	8,0 %
1.2.4	Imbiss, Eisverkaufsstand/-wagen	100,0 %	8,0 %
2	Einzelhandel (ggfs. Mit Reparaturen)		
2.1	Lebens-/Genussmitteln		
2.1.1	Bäckerei, Konditorei	90,0 %	6,0 %
2.1.2	Fleischerei, Fisch	90,0 %	4,0 %
2.1.3	Getränke	90,0 %	3,0 %
2.1.4	Obst, Gemüse	90,0 %	7,0 %
2.1.5	Käse, Milchprodukte	90,0 %	4,0 %
2.1.6	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 500 TEUR	90,0 %	4,0 %
2.2	Sonstige		
2.2.1	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 500 TEUR	80,0 %	2,0 %
2.2.2	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Warenautomaten	80,0 %	8,0 %
2.2.3	Textilien	80,0 %	4,0 %
2.2.4	Lederwaren, Schuhe	80,0 %	4,0 %
2.2.5	Drogerie, Kosmetik- und Parfümerieartikel	80,0 %	3,0 %
2.2.6	Bücher, Schreibwaren, Spielwaren, Bürobedarf	80,0 %	3,0 %
2.2.7	Sport-, Camping- und Freizeitartikel	80,0 %	3,0 %
2.2.8	Geschenkartikel, Souvenirs, Kunsthandwerk	90,0 %	5,0 %
2.2.9	Uhren, Schmuck aus Edelmetallen/Edelsteinen	90,0 %	7,0 %
2.2.10	Haushaltswaren	70,0 %	4,0 %
2.2.11	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	30,0 %	6,0 %
2.2.12	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik	30,0 %	5,0 %
2.2.13	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	10,0 %	2,0 %
2.2.14	Fahrräder und Zubehör	10,0 %	4,0 %
2.2.15	Pokale	10,0 %	4,0 %
2.2.16	Schiffsausrüster	20,0 %	3,0 %
3	Großhandel		
3.1	Großhandel mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	10,0 %	2,0 %
3.2	Großhandel mit Waren und Gütern für den langfristigen Bedarf	10,0 %	2,0 %
4.1	Handwerksbetriebe		
4.1.1	Hochbauunternehmen	20,0 %	6,0 %
4.1.2	Elektrohandwerk	30,0 %	8,0 %
4.1.3	Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation	30,0 %	7,0 %
4.1.4	Tischlerei	20,0 %	6,0 %
4.1.5	Sonstige Bauinstallation	20,0 %	5,0 %
4.1.6	Maler, Lackierer	40,0 %	11,0 %
4.1.7	Schlosserei, Metall- und Maschinenbau, Schweißerei	10,0 %	8,0 %

A	B	C	D
Nr.	Beitragspflichtige Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz § 3 Abs. 2	Gewinnsatz § 3 Abs. 2
4.1.8	Kfz- und Kraftradwerkstatt, Autolackiererei	30,0 %	10,0 %
4.1.9	Tief- und Straßenbauunternehmen	10,0 %	6,0 %
4.1.10	Baustoffhandel	20,0 %	3,0 %
4.2	Gewerbebetriebe		
4.2.1	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	70,0 %	15,0 %
4.2.2	Personenbeförderung mit Bussen/Linienverkehr	30,0 %	3,0 %
4.2.3	Schuh- und Schlüsseldienst	30,0 %	12,0 %
4.2.4	Tankstelle/Waschanlage	70,0 %	4,0 %
4.2.5	Lotto-/Totoannahmestelle	70,0 %	8,0 %
4.2.6	Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau	20,0 %	6,0 %
4.3	Dienstleistung		
4.3.1	Geld- und Kreditinstitut	30,0 %	4,0 %
4.3.2	Friseursalon	40,0 %	11,0 %
4.3.3	Hand- und Fußpflege, Kosmetik	40,0 %	16,0 %
4.3.4	Wattführungen	100,0 %	40,0 %
4.3.5	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästevermietung	100,0 %	24,0 %
4.3.6	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice	100,0 %	18,0 %
4.3.7	Reinigung, Wäscherei, auch Münzwaschsalon	80,0 %	7,0 %
4.3.8	Gebäudereinigung, Schädlingsbekämpfung	40,0 %	13,0 %
4.4	Ver- und Entsorgung		
4.4.1	Stromversorgung	50,0 %	6,0 %
4.4.2	Gasversorgung	50,0 %	6,0 %
4.4.3	Wasserversorgung	70,0 %	6,0 %
4.4.4	Abwasserentsorgung	70,0 %	4,0 %
4.4.5	Abfallentsorgung	80,0 %	4,0 %
4.4.6	Telekommunikationsunternehmen (f. Münzfernsprecheinrichtungen)	80,0 %	1,0 %
4.4.7	Post-, Paket- und Botendienst	80,0 %	4,0 %
5	Erholung, Sport, Freizeit, Kultur		
5.1	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80,0 %	1,0 %
5.2	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	80,0 %	4,0 %
5.3	Tennis-, Squashhalle	80,0 %	4,0 %
5.4	Tennis-/Golfplatz, Trampolinanlage	80,0 %	8,0 %
5.5	Bowlingbahn	80,0 %	10,0 %
5.6	Kegelbahn	20,0 %	10,0 %
5.7	Reiterhof, einschl. Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	80,0 %	10,0 %
5.8	Minigolfbahn	90,0 %	10,0 %
5.9	Vermietung von Fahrrädern, Tretmobilen etc.	100,0 %	28,0 %
5.10	Vermietung von Kfz, Krafträdern etc.	100,0 %	13,0 %
5.11	Vermietung von Wasserfahrzeugen/-sportgeräten	100,0 %	14,0 %
5.12	Sportschule	90,0 %	15,0 %
5.13	Museum	90,0 %	2,0 %
5.14	Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten sowie Spielhalle	80,0 %	6,0 %
5.15	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90,0 %	8,0 %
5.16	Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen	100,0 %	8,0 %
5.17	Park- und Stellplätze - Bewirtschaftung in geschlossenen Räumen	100,0 %	3,0 %
5.18	Sonstige Park- und Stellplätze - Bewirtschaftung	100,0 %	6,0 %
5.19	Strandkorbvermietung	100,0 %	15,0 %
5.20	Kinovorführungen	80,0 %	4,0 %
5.21	Aufstellung von Fernsichtgeräten	100,0 %	10,0 %
5.22	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen	80,0 %	6,0 %

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingsiel (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingsiel (Kurbeitragsatzung) vom 29.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30.06.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Gemeinde Neuharlingsiel ist in ihrem Ortsteil Neuharlingsiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde Neuharlingsiel in ihrem Gemeindegebiet einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.
3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Kurbezirke eingeteilt:
Kurbezirk 1: Ortsteil Neuharlingsiel und Teile des Ortsteiles Seriem
Kurbezirk 2: Ortsteile Ostbense und Altharlingsiel und Teile des Ortsteiles Seriem
Die Abgrenzung des Kurbezirk 1 ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. § 1 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Leistungen des Kurvereins Neuharlingsiel e.V. im Sinne des Absatzes 2 für die Gemeinde Neuharlingsiel werden wie folgt gedeckt:

Zu 32 % durch Kurbeiträge,
zu 6 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 62 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

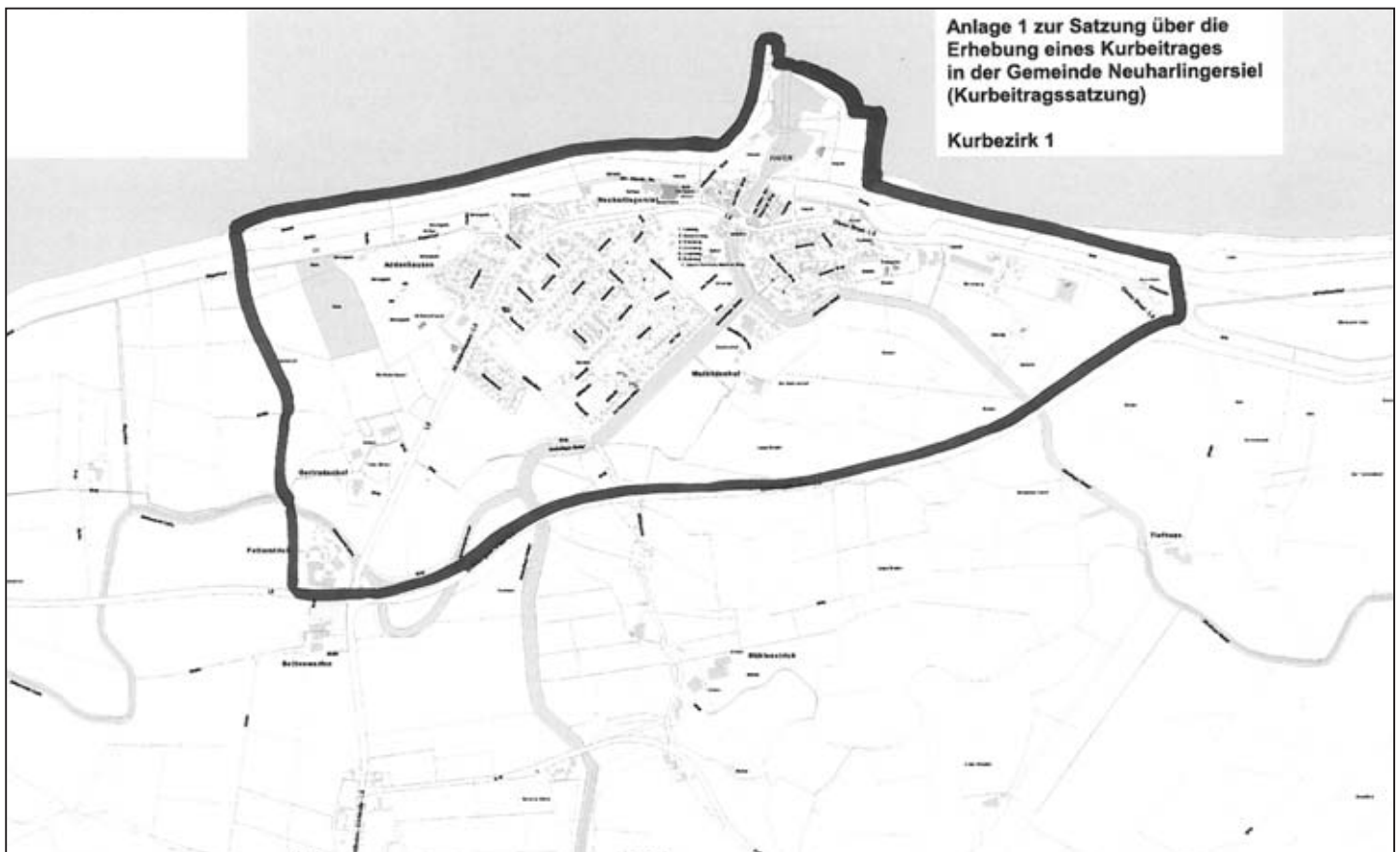
5. § 2 erhält folgende Fassung:
 - (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Neuharlingsiel (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.
 - (2) Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:
 1. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
 2. Teilnehmer an den von der Gemeinde Neuharlingsiel oder vom Kurverein Neuharlingsiel e.V. anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes.
 3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
6. § 3 Abs. 1 Punkt 2 erhält folgende Fassung:
jede 5. und weitere Person einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind. Als Familienangehörige sind hierbei Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen.
7. In § 3 Abs. 1 entfallen die Punkte 3. bis 5., der Punkt 6. wird damit zum Punkt 3.
8. § 8 Abs. 1 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke bzw. die Ausdrucke aus dem vom Kurverein Neuharlingsiel e.V. angebotenen elektronischen Meldescheinsystem gelten als Gästeverzeichnis.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Neuharlingsiel, den 15.12.2010

Gemeinde Neuharlingsiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Oktober 2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Inselgemeinde Langeoog erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen in Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht.
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu den grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
 - 1) Die Besitzer/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - 2) Die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 - 3) Die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
 - Pauschsteuer
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
5. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
2. Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
5. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
7. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
8. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	20 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

 der Bemessungsgrundlage.
2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	0,50 EUR
2) in allen übrigen Fällen	1,00 EUR

 pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
3. Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. b) und d)	20,00 EUR
b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	520,00 EUR
c) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	100,00 EUR
d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 EUR
e) Musikautomaten	13,00 EUR

§ 8

Erhebungszeitraum

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Inselgemeinde kann eine vierteljährliche Fälligkeit für das I. - IV. Vierteljahr zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.
3. Die Inselgemeinde Langeoog kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veran-

staltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Inselgemeinde Langeoog vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.
4. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
5. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Inselgemeinde Langeoog die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
6. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Inselgemeinde Langeoog die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Inselgemeinde Langeoog die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

1. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Inselgemeinde Langeoog spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Be-

sitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Inselgemeinde Langeoog eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Inselgemeinde Langeoog auf Verlangen vorzuzeigen.
- Der Steuerschuldner hat der Inselgemeinde Langeoog vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Inselgemeinde Langeoog genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Inselgemeinde Langeoog vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Inselgemeinde Langeoog kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- Die Inselgemeinde Langeoog ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- Die Inselgemeinde Langeoog ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Inselgemeinde Langeoog Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde Langeoog erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 - entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Inselgemeinde Langeoog nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 - entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
 - Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.
- Langeoog, den 21. Dezember 2010

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 08. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 16. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

3) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk I:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit (während der Schließ- zeit des gesamten Bades) EUR	Jahres- kur- beitrag
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	3,50	2,80	2,20 (1,00)	98,00
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	2,10	1,70	1,30 (0,60)	58,80

4) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit (während der Schließ- zeit des gesamten Bades)	Jahres- kur- beitrag
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,80	1,40	1,10 (0,50)	50,40
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,10	0,90	0,70 (0,30)	30,80

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Langeoog, den 01. Dezember 2010

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 4 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 02.03.1984 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.03.2002 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr:

- | | |
|---|----------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand
bis zu EUR 2.100,00 | = EUR 300,00 |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als EUR 2.100,00,
aber nicht mehr als EUR 3.100,00 | = EUR 450,00 |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als EUR 3.100,00,
aber nicht mehr als EUR 4.100,00 | = EUR 600,00 |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als EUR 4.100,00,
aber nicht mehr als EUR 5.100,00 | = EUR 750,00 |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als EUR 5.100,00,
aber nicht mehr als EUR 6.100,00 | = EUR 900,00 |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als EUR 6.100,00,
aber nicht mehr als EUR 7.100,00 | = EUR 1.050,00 |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als EUR 7.100,00 | = EUR 1.200,00 |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Langeoog, den 01. Dezember 2010

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Satzung zur Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 17.11.2010 die Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Satzung zur Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Geltungsbereiche der von der Änderung betroffenen Bebauungspläne ergeben sich aus den nachstehend abgedruckten Planunterlagen.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Langeoog, den 06. Dez. 2010

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Inselgemeinde
Langeoog

Satzung zur Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)



Satzung zur Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I beschlossen:

§ 1

Die Änderung der Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I besteht aus dieser Satzung und ihren Anlagen.

§ 2

Die nachfolgende textliche Festsetzung, die sich auf sämtliche Baugebiete der in der Anlage abgebildeten Teilgeltungsbereiche bezieht, wird in die Bebauungspläne B, C, E, F, G, H und I zusätzlich aufgenommen¹⁾.

Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche folgendermaßen mitzurechnen sind:

- zu 100 % – die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m
- zu 50 % – die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von 1 m bis 2 m
- gar nicht die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m

1) Bei den Bebauungsplänen B (Teilbereich), C, E und H (Teilbereich) wird die Regelung als textliche Festsetzung Nr. 11, beim B-Plan F als textliche Festsetzung Nr. 7, beim B-Plan G als textliche Festsetzung Nr. 12, und beim B-Plan I (Teilbereich) als textliche Festsetzung Nr. 9 ergänzt.

§ 3

In die Bebauungspläne werden nachfolgende Hinweise aufgenommen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Wittmund zu benachrichtigen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Wittmund als unterer Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft, Aurich, Tel. 049 41/17 99 32, Email: olaf@ostfriesischelandschaft.de unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Langeoog, den 06.12.2010

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)

sowie

Bebauungsplan Nr. 7 „Neufolstenhausener Straße/Brooksweg“ der Gemeinde Stedesdorf

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abrundung des Ortteils Neufolstenhausen in der Gemeinde Stedesdorf

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16.06.2010 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 16.08.2010 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 7 „Neufolstenhausener Straße/Brooksweg“ der Gemeinde Stedesdorf.

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 27.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 7 „Neufolstenhausener Straße/Brooksweg“ mit Begründung einschl. Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 7 „Neufolstenhausener Straße/Brooksweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 7 mit den Begründungen einschl. Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen (Geruchsgutachten und Entwässerungskonzept) werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 97. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 7 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.



Grundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Esens, 18. November 2010

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Buß

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister
Oelrichs

Aufhebung des Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung) vom 28.01.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5/1983 vom 15. März 1983, in der zuletzt gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 04. 11. 2009 die Aufhebung der o. g. Satzung beschlossen.

Spiekeroog, den 15.12.2010

Gemeinde Spiekeroog
Fiegenheim
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Spiekeroog
über die Erhaltung baulicher Anlagen
– Erhaltungssatzung –**

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist sowie der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S.

191) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in den anliegenden Lageplänen 1 und 2 umrandeten Gebiete. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Der Lageplan 1 kennzeichnet den Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung, der Lageplan 2 den Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

- (1) Im Bereich des im Lageplan 1 gekennzeichneten Gebiets soll die vorhandene Bevölkerungsstruktur erhalten werden. Die vorhandene Bevölkerungsstruktur zeichnet sich weitgehend durch eine ortsgebundene Wohnbevölkerung aus, die mit ihrem Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ort ansässig ist und deren Zusammensetzung für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsfunktion sowie zur Wahrung der gewachsenen nachbarschaftlichen Beziehungen erforderlich ist.
- (2) Im Bereich des im Lageplan Nr. 2 gekennzeichneten Gebiets sollen die für das Erscheinungsbild des Nordseeheilbades Spiekeroog typischen Bauten gewahrt werden. Bei diesen Bauten handelt es sich zum einen um ortsbildprägende Gebäude ostfriesischer Bauart und zum anderen um überwiegend eingeschossige, um die Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert errichtete Gebäude, die mit ihren individuellen, vielfältigen Gestaltungselementen eine bedeutende Epoche der Inselarchitektur repräsentieren.



§ 3

Genehmigungsvorbehalt

In den beiden Geltungsbereichen dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 BauGB).

Die Genehmigung gem. § 2 dieser Satzung, erteilt die Gemeinde Spiekeroog. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Wittmund) im Einvernehmen mit der Gemeinde Spiekeroog erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in den durch diese Satzung bezeichneten Gebieten ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut, ändert oder errichtet, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Er kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 EUR) belangt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Erhaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 28.11.2003 in der Fassung der Berichtigung vom 30.12.2003 außer Kraft.

Spiekeroog, den 02.12.2010

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat die Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 14.10.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1)

Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Spiekeroog nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2)

Der Eigenbetrieb führt den Namen

**Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft
Spiekeroog.**

(3)

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt (mindestens) 25.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1)

Zweck des Eigenbetriebs ist die wirtschaftliche Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Pachtgrundstücke sowie der wirtschaftliche Hafenbetrieb.

(2)

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der kommunalen Wohnungswirtschaft übernehmen. Hierzu gehört auch der kommunale Wohnungsbau.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1)

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

(2)

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000,00 Euro z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. a) Personaleinsatz,
b) personalrechtliche Maßnahmen

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog bildet nach § 113 NGO i. V. m. § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.

(2)

Der Betriebsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

(3)

Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
2. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro überschritten wird.
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
5. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,
7. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt.
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 12.000,00 Euro,
10. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Werksleitung,
12. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten zuständig sind.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten

(1)

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2)

Vor der Erteilung von Weisungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten soll die Werksleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1)

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz

des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2)

Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1)

Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

(2)

Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

(1)

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9

Dienstanweisung

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Spiekeroog, den 15. 12. 2010

(L. S.)

Fiiegenheim
Bürgermeister

Tarif für den Hafen Spiekeroog

§ 1

Geltungsbereich, Hafenentgelte

(1) Dieser Tarif gilt für den Hafen Spiekeroog

(2) Dieser Tarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung der in Abs. 1 genannten Hafenanlagen. Dazu gehören das

a) Hafengeld §§ 4 - 5

b) Kajegeld §§ 6 - 7

c) Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen § 8

(3) Für die von der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt die Nordseebad Spiekeroog GmbH separate Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das in den Geschäftsräumen der Nordseebad Spiekeroog GmbH eingesehen werden kann.

§ 2

Entgelterhebung

(1) Die Entgelte werden durch die Nordseebad Spiekeroog GmbH erhoben. Die Nordseebad Spiekeroog GmbH kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.

(3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(4) Die genannten Beträge sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für die im § 4 römisch III. aufgeführten Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.

(5) Zahlungsmittel ist der Euro.

§ 3

Meldepflichten

(1) Unverzüglich nach dem Einlaufen sind die, für die Berechnung der in § 1 Abs. (2) genannten Entgelte, erforderlichen Angaben gegenüber der Nordseebad Spiekeroog GmbH zu machen.

(2) Meldepflichtig sind

a) für das Hafengeld der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter.

b) für das Kajegeld der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z. B. Ladungsagent).

(3) Die Nordseebad Spiekeroog GmbH kann die Vorlage des Schiffsmessbriefes, den Nachweis über die amtlich zugelassene Fahrgastzahl, die Ladungsmanifeste und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Können die erforderlichen Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt werden, hat der Meldepflichtige der Nordseebad Spiekeroog GmbH auf Verlangen Einblick in die Geschäftunterlagen zur Ermittlung der erforderlichen Berechnungsgrundlagen, wie z. B. Vermessung des Fahrzeugs, Ladung, Art und Menge des Umschlags bzw. der Zahl der beförderten Personen, zu gewähren.

(4) Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt die Nordseebad Spiekeroog GmbH die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.

§ 4

Hafengeld

Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasseroberflächen ist Hafengeld zu zahlen.

I. Für Seeschiffe:

(1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69) und dem Schiffstyp.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 4 römisch IV. für besondere Wasserfahrzeuge erhoben.

(2) Das Hafengeld beträgt für die nicht im § 4 aufgeführten Schiffe für jedes Einlaufen und für jeden weiteren Tag Liegezeit: 0,30 Euro je BRZ.

II. Für Fahrgastschiffe:

(1) Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt für jedes Einlaufen und für jeden weiteren Tag Liegezeit:

a) Im Linienverkehr zwischen Neuuharlingersiel und Spiekeroog 0,50 Euro je BRZ.

Als Linienverkehr gilt die direkte tägliche, ganzjährige und unabhängig vom Verkehrsaufkommen fahrplanmäßig durchgeführte Fahrt zwischen den Häfen.

b) Im Gelegenheitsverkehr zwischen Neuuharlingersiel und Spiekeroog 0,80 Euro je BRZ. Dies gilt auch dann, wenn einer der Häfen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.

c) Im Verkehr von Spiekeroog in See, von Insel zu Insel oder von und zu Häfen außerhalb der unter Buchstabe a) aufgeführten Strecke 0,80 Euro je BRZ.

(2) Bei Schiffen, für die keine BRZ- oder BRT-Vermessung vorliegt, erfolgt die Berechnung des Hafengeldes gemäß § 4 römisch IV. für besondere Wasserfahrzeuge.

III. Für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe:

(1) Das Hafengeld für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe bemisst sich nach der Länge des Schiffes. Es beträgt je angefangene 24 Stunden Aufenthalt im Hafen:

für jeden angefangenen Meter 1,50 Euro

- (2) Für Mehrrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

IV. Für besondere Wasserfahrzeuge:

Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte, für Fahrzeuge ohne BRZ- oder BRT-Vermessung sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, beträgt das Hafengeld für jedes Einlaufen und für jeden weiteren angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,50 Euro.

§ 5

Befreiungen

Vom Hafengeld nach § 4 sind befreit:

- a) Seeschiffe, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.
Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Trossschiffe, die militärische und sonstige Güter laden od. löschen, die nicht zur Verwendung auf dem betreffenden Schiff bestimmt sind. Sie gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von vertraglich vereinbarten Dauerliegeplätzen.
- b) Seenotrettungsschiffe
- c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- d) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld gemäß § 4 römisch I. für Seeschiffe in Höhe des in Abs. (2) genannten Satzes zu zahlen.
- e) Privat genutzte Sportfahrzeuge an der Steganlage des SSC, für die der Nachweis erbracht wird, dass für sie Entgelt nach der von der Gemeinde Spiekeroog genehmigten „Gebührenordnung für die Steganlage des SSC“ entrichtet wurde.

§ 6

Kajegeld

Das Kajegeld wird, soweit keine Befreiung gemäß § 7 eintritt, für die Benutzung der öffentlichen Anlagen durch an und von Bord gehende Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den gewerblichen Umschlag von Gütern und Fahrzeugen im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben. Das Kajegeld beträgt bei jeder Benutzung für

- (1) Personen
im Gelegenheitsverkehr gemäß § 4 römisch II. Absatz (1) Buchstabe (b) für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl des Schiffes 2,00 EUR je Fahrgast.
- (2) Güter
 - a) Massen- und Stückgüter
gepackt oder verpackt 1,50 EUR je t,
übrige oder lose 0,80 EUR je t.
 - b) das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, pro angefangene Meter Gesamtlänge 8,00 Euro.

§ 7

Befreiung vom Kajegeld

Kajegeld ist nicht zu zahlen für

- a) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.
- b) das unmittelbare Zu-Wasser-Lassen oder Aus-dem-Wasser-Nehmen von Stegelementen und privaten Sportfahrzeugen.

§ 8

Schiffsabfallentsorgung

- (1) Im Hafen von Spiekeroog ist nur die Entladung und Entsorgung von Hausmüll ähnlichen Schiffsabfällen nach Marpol Anlage V möglich, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wenn diese vorher mit dem Hafenmeister vereinbart wurde. Hierfür wird für jedes in den Hafen einlaufende Fahrzeug pro Anlegung ein pauschaliertes Entgelt von 2,50 EUR je angefangene 100 BRZ pro Tag erhoben.
- (2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage I (öhlhaltige Flüssigkeiten) oder Anlage IV (Schiffsabwässer) sowie die Entsor-

gung von besonders aufwändigen Schiffsabfällen wie z. B. Chemikalien, Farbreste, elektrische Geräte, Fischgeschirre usw. oder die Entsorgung von Ladungsrückständen kann nur nach vorheriger direkter Absprache an einen qualifizierten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden.

- (3) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- a) Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- b) Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

§ 9

Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte – mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe – sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlung des Hafengeldes nach § 4 kann von der Nordseebad Spiekeroog GmbH vor Auslaufen des Schiffes verlangt werden. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Tarifes ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (5) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 100 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 100,00 Euro, erhoben werden.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten der Tarif für den Hafen Spiekeroog vom 18.06.1997 sowie der 1. Nachtrag vom 19.01.2000, der 2. Nachtrag vom 15.12.2000, der 3. Nachtrag vom 18.01.2001 und der 4. Nachtrag vom 11.10.2001 außer Kraft.

Spiekeroog, den 08.12.2010

Gemeinde Spiekeroog
Bernd Fiegenheim
Bürgermeister

Anlage zum Tarif für den Hafen Spiekeroog

Preisverzeichnis für die Inanspruchnahme von Kränen und Rampen, die Entnahme von Wasser bzw. Strom und das Lagern von Gütern im Hafen Spiekeroog

Gültig vom 1. Januar 2011

- 1.) Für das Lagern von Gütern auf Lagerplätzen, schwimmenden Gütern, Geräten im Wasser sind zu entrichten:

Je angefangene 24 Stunden 0,50 Euro/m².
Das Mindestentgelt beträgt 10,00 Euro/Tag.

Die Lagerung ist nur mit Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH (NSB) zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Die NSB weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.

2.) Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

Je angefangenen Kubikmeter Wasser	3,00 Euro.
Das Mindestentgelt beträgt	10,00 Euro.
Mengen bis zu 0,5 m ³ für Trinkzwecke aus einem Hydranten ohne Benutzung einer Schlauchleitung werden kostenlos abgegeben.	

3.) Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

je angefangene kW/h	0,50 Euro,
Das Mindestentgelt beträgt	10,00 Euro.

4.) Für die Benutzung von Kränen werden erhoben:

Die Kosten für die Nutzung des Krans errechnen sich aus den pauschalen Rüstkosten nach Ziffer a) zuzüglich der Kosten für die

Nutzungsdauer, ermittelt anhand dem jeweiligen Stundensatz nach Ziffer b) und c):

- | | |
|--|--------------------|
| a) Rüstkosten pro Einsatz pauschal | = 40,00 Euro |
| b) Werktags von
07.00 Uhr - 17.00 Uhr | = 85,00 Euro/Std. |
| c) Werktags von
17.00 Uhr - 07.00 Uhr sowie
an Samstagen, Sonntagen
und gesetzlichen Feiertagen | = 150,00 Euro/Std. |

Für jede angefangene viertel Stunde einschließlich Wartezeit wird ein Viertel der vorstehenden Stundensätze erhoben.

5.) Für jede gewerbliche Benutzung der Rampe wird erhoben:

Je Nutzung	15,00 Euro.
------------	-------------